

Stellungnahme der Petenten im Zuge der Anhörung des Landtages Baden Württemberg, Stuttgart am 04.6.2014 14:30 (Petitionsausschuss und Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), zur

Petition

Streichung der "2-Meter-Regel" einschl. entspr. Bußgeldbestimmung im Waldgesetz Baden-Württemberg



Langfassung

Einleitung

Als einziges Bundesland verbietet Baden-Württemberg Radfahrern im Landeswaldgesetz (LWaldG) das Befahren von Waldwegen unter 2 Meter Breite ("2 Meter-Regel")². Trotz durchweg positiver Erfahrungen aus anderen Bundesländern beharren die Verantwortlichen seit nahezu 19 Jahren auf dieser nicht durch belastbare Daten³ begründbare Diskriminierung⁴ von Radfahrern. Das Petikum verfolgt die Absicht, dieser Situation eine effektivere und unbürokratische Alternative entgegenzustellen.

- a **Denn es könnte auch so funktionieren: Sämtliche Wege werden sowohl von Radfahrern als auch von Wanderern genutzt. Wenige begründete Ausnahmen werden mit einem Verbotsschild gekennzeichnet und sind zwingend zu beachten. Auf allen anderen Wegen gilt die einfache Formel "Laut geben (z.B. Klingeln), Abbremsen, (freundlich) Grüßen. Dies wird verbunden mit einer Tourenplanung, die stark frequentierte Regionen an Wochenenden und Ferientagen meidet. Der Druck zur Einhaltung dieser einfachen Grundregeln muss zwingend von den Radfahrern selber kommen. Denn niemand sonst hat ein größeres Interesse daran, dass die Wanderwege auch in Zukunft offen bleiben für eine geteilte Nutzung."**⁵
 - ◇ Diese Lösung, wie sie im Schweizer Kanton Graubünden praktiziert wird, gilt es wie folgt auf Baden Württemberg zu übertragen.
- b ***"Der Gesetzentwurf stellt das Erfordernis der gegenseitigen Rücksichtnahme der Waldbesucherinnen und Waldbesucher im Hinblick auf die verschiedenen Nutzungsarten sowie auf die Lebensgemeinschaft des Waldes in den Vordergrund. Für das Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrrädern wird daher für Waldwege keine Wegebreitenregelung mit Meterangabe vorgesehen. Wesentlich ist, dass unter gegenseitiger Rücksichtnahme Waldbesucherinnen und Waldbesucher - ob zu Fuß, mit dem Fahrrad oder zu Pferd - sich auf den Waldwegen so bewegen, dass durch umsichtiges Verhalten keine Gefahrensituationen entstehen."***
 - ◇ Wie v.g. wurde (auszugsweise) die aktuelle Fassung des Hessischen Waldgesetzes⁶ begründet. Die Begründung entstand unter wesentlicher Mitwirkung der beteiligten Verbände der Waldnutzer und Waldbenutzer. Die dadurch entwickelte Freiheit ist Herausforderung an die Eigenverantwortung der Akteure und deren Einsichtsvermögen in die Belange jeweils anderer Betroffener.

I Grundsätze:

- A **In der Petition geht es um die Benutzung aller Arten von Fahrrädern, nicht mehr und nicht weniger.**

1 GOETHE, J.W., Reise in die Schweiz, 1797

2 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) idF v. 31.8.1995 (GBl. S.685), zuletzt geändert (u.a. § 83) durch Art. 5 G. v. 3..12.2013 (GBl. S. 449, 471)

3 Statistisch im Ergebnis nicht belastbare Ausführungen wie "Die Information über "schwere, teil tödliche Unfälle" geht aus der Statistik des Ministeriums für ländlichen Raum und VerbraucherInnen-Schutz hervor, welche in der Drucksache 15/3726 des baden-württembergischen Landtags aufgegriffen wird. Aber auch eine kurze Recherche im Netz lässt konkrete Fälle ausfindig machen, den wohl am schwersten wiegenden hier: www.stuttgarter-nachrichten.de" sind vor allem dann bedenklich, wenn sie von der pol. Ebene unüberprüft an andere Bürger weitergegeben werden, Vgl. hierzu FILIUS, J. abgeordnetenwatch.de 01.0.2013.

4 von lat. *discriminare* trennen, absondern, abgrenzen; spätlat. *discriminatio* Ausgrenzung

5 vgl. BUSCHOR, J., *Papiertiger oder Positionspapier mit Krallen?*, Tages Anzeiger, Zürich (CH) 11. August 2011

6 Hessisches Waldgesetz v. 27.06.2013, gültig ab 09.07.2013, GVBl. S. 458-

Nach internationalen Übereinkommen sind Fahrräder Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die **in der Regel** durch die Kraft auf ihnen befindlicher Personen, v.a. mit Hilfe von Pedalen, angetrieben werden⁷.

Ebenso geht es um alle Menschen, die im Wald zum Zwecke der Erholung radfahren, seien es sportlich ambitionierte Radfahrer oder die von der "2 Meter-Regel" gleichermaßen betroffenen "Alltagsradfahrer".

- B Die Regelungsbedürftigkeit des Miteinanders von Waldbenutzern im Rahmen des Betretungsrechtes ist unbestritten. Sie muss aber, vor allem hinsichtlich restriktiver Regelungen, gegenüber assistierenden, handreichenden bzw. motivierend oder steuernden gesetzlichen Elementen subsidiär bleiben.**

Die individuelle Handlungsfreiheit⁸ einschränkende Bestimmungen müssen strikt in ihrer Triftigkeit begründet werden und für die Betroffenen nachvollziehbar sein⁹.

- C Es geht also nicht darum, Regelungsbedarf im Betretungsrecht¹⁰ in Frage zu stellen.**

Es geht vielmehr darum, inwieweit dem Subsidiaritätsprinzip durch restriktive öffentlich rechtliche Normen, hier die "2 Meter-Regel", nicht Rechnung getragen wird.

- D Es geht schließlich darum, inwieweit die "2 Meter-Regel" eine tatsächlich regelmäßig nachvollziehbare Norm und damit geeignet ist, mit der erforderlichen Bestimmtheit einen nachvollziehbaren Ordnungswidrigkeits¹¹-Tatbestand zu definieren.**

II Nutzbarkeit der "2 Meter-Regel"

- 1 Grundprinzipien wie gegenseitige Rücksichtnahme oder das Prinzip gefahrloser Annäherungen¹² auf schmalen Wegen sind im Forstrecht genauso wenig (z.B. durch eine "2 Meter-Regel") vernünftig normierbar wie im Straßenverkehrsrecht §1 StVO¹³ weitergehend vernünftig normierbar wäre.**

- ◇ Beides sind im Grunde Auffangtatbestände, die aber nach vernünftigem Allgemeinempfinden einen durchaus praktikablen Verhaltensrahmen setzen.

Daher reicht es aus, im LWaldG einen konkreten Verhaltensrahmen analog §15 HessWaldG¹⁴ zu setzen.

- ◇ Eine Analogie zu §15 HessWaldG bietet die StVO, die regelt, dass die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges so anzulegen ist, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Maßgeblich sind die Straßen-, Verkehrs-, Sicht-

⁷ Übereinkommen über den Straßenverkehr, Wien 08.11.1968 und Richtlinie 2002/24/EG des EP und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates, ABl. L 124 v. 09.5.2002 S.1

⁸ vgl. Art. 2 Abs.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. III 100-1 in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 11.7.2012 (BGBl. I S. 1478)

⁹ vgl. BVerfG v. 15.12.1983 (Volkszählungsurteil) · Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83, auch BVerfG v. 13.7.2007 - 1 BvR 1550/03 - 1 BvR 2357/04 - 1 BvR 603/05

¹⁰ §14 Abs.3 Bundeswaldgesetz - BWaldG v. 02.5.1975 (BGBl. I S. 1037) idF v. 31.7.2010 (BGBl. I S. 1050)

¹¹ Abk. "OWi"

¹² nicht nur, wie selbst in Gesetzen geschrieben, Begegnungen, sondern auch Überholungen

¹³ Straßenverkehrsordnung - VO v. 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 01.04.2013

¹⁴ §15 Abs.3 Satz 1 Hessisches WaldG, "Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrrädern ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf

und Wetterverhältnisse, die persönlichen Fähigkeiten der Fahrer und die Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung¹⁵.

Eine nähere Definition einer "Gefahr" als Gegenpol zur Gefahrlosigkeit verbietet sich aufgrund der besagten Vielfalt möglicher Gefahrensituationen, die Waldbenutzer in eigenverantwortlicher Gegenseitigkeit zu vermeiden haben. Gefährdung ist ein Zustand, der die Besorgnis begründet, dass ein schädigendes Ereignis unmittelbar bevorsteht, das aber v.a. nur durch situationsgerechtes Handeln oder gar Zufall nicht eintritt. Um also nicht nur ein Schadereignis, sondern bereits die Gefahr bzw. Gefährdung ex ante zu vermeiden, bedarf es besonderer aktiver Voraussicht. Dies bedarf hinsichtlich der Umsetzung in die Lebenspraxis keiner weiteren Erläuterung.

Vielmehr gehen daher Kritiken, es ermangele der hessischen Regelung an "Rechtssicherheit" für Betroffene, weil es an der v.g. Definition fehle, ins Leere. Ins Leere gingen insoweit ggf. auch Kritiken, die Normen der StVO zum gefahrenvermeidenden Verhalten seien nicht ausreichend definiert.

Vor allem sind analog der StVO die vielfältigst andenkbar materiell verkehrlichen¹⁶ Situationen respektive Gefahrensituationen nur mit einer entsprechend vielfältigen Rücksichtnahme zu beherrschen. Diese Rücksichtnahme ist umsomehr nicht durch starre Bürokratie wie die "2 Meter-Regel" (vermeintlich) ersetzbar.

Denn die Praktikabilität von besagter Rücksichtnahme hängt nicht von der Wegebreite, sondern von individuell und phantasievoll praktizierter Umsicht ab.

Das Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Wenn eine Norm vorgegeben wird und dabei nicht nur vorgeblich sein soll, dann muss sie auch tatsächlich nachvollziehbar sein. Umgekehrt ist der Gesetzgeber nicht gezwungen, jeweils einen Tatbestand mit genau erfassbaren Maßstäben zu beschreiben. Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit mancher Lebenssachverhalte ist die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe vielmehr oftmals unvermeidbar.¹⁷

Die Angabe "2m" entbehrt ihrer metrischen Konkretheit wegen jedoch jeglicher Wertausfüllungsmöglichkeit. Sie ist daher zu verwerfen.

- ◇ So wie die "2 Meter-Regel" an Meßbarkeit scheitert, so würde (vor allem vor dem Hintergrund einer fortbestehenden "2 Meter-Regel") jede andere Festlegung auf einen abstrakten Wert, z.B einen Anteil von 10% zu öffnender Singletrails am Gesamtwegenetz, scheitern. Denn jede solcher formal abstrakter Festlegungen würde die weitergehenden materiell gegebenen lokalen Potentiale nach dem Rücksichtnahmeprinzip tatsächlich gefahrlos nutzbarer Wege zu Lasten der Radfahrer overrulen.

2 Die "2 Meter-Regel" ist nicht nachvollziehbar

Mangels geeigneter fixer Geländemarken (Bordsteine o.ä.) im Wald sind die 2m in aller Regel nicht meßbar. Dies wäre aber erforderlich, sollte es hypothetisch Sinn machen, dass sich Waldbenutzer respektive Radfahrer deswegen rechtssicherer im

denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist."

15 vgl. §3 Abs.1 Satz 1 u.2 StVO

16 materielle Beschreibung, formal im Kontext mit der "2 Meter-Regel" geht es betretungsrechtlich relevante Situationen

17 vgl. u.a. BVerfG v 18.5.1988 - 2 BvR 579/84 - BVerfGE 78, 205 RNr. 27

Wald bewegen könnten als ohne "2 Meter-Regel"

Alleine schon diese Tatsache führt die Erwartungen oder Rückschlüsse, die "2 Meter-Regel" führe zu mehr Rechtssicherheit, ad absurdum.



|| 1,80 m, Stuttgart¹⁸

Abb.1



|| 1,85 m, Stuttgart¹⁹

Abb.2

Auch v.a. Wanderer könnten, selbst wenn es sinnvoll wäre, dass sie mit "radfahrerfreien" schmalen Wegen rechnen können sollten, auch ihrerseits keinen nachvollziehbaren Maßstab anlegen, um sich entsprechend zu vergewissern.

- ◇ Es sind keine - respektive keine statistisch belastbaren - Daten bekannt, die darauf hinweisen könnten, dass die "2 Meter-Regel" überhaupt bei Wanderern als "Radfahrer-Ausschluss-Parameter" hinreichend bekannt wäre.
- ◇ Es geht also nicht darum, ob sich Radfahrer an die „2 Meter-Regel“ halten oder nicht, sondern darum, dass Radfahrer die „2 Meter-Regel“ selbst dann zumeist gar nicht einhalten könnten, wenn sie sich vor Ort -

18 25.5.2014, Weg an der L1187, B=48.75824815, L=9.11455337

19 25.5.2014, Dachswald, B=48.75134457, L=9.12627999

selbst bei individueller Ablehnung der „2 Meter-Regel“ - gesetzestreu verhalten müßten.

- ◇ Das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit [...] soll die Betroffenen befähigen, die Rechtslage anhand der gesetzlichen Regelung zu erkennen, damit sie ihr Verhalten danach ausrichten können. Die "2 Meter-Regel" ist nicht erforderlich, um das Verhalten der Waldbenutzer darauf auszurichten, möglichst gefahrlose Annäherungen sicherzustellen.
²⁰ Der Anforderung, Waldbenutzern ein Handeln vorzugeben, verschiedensten Gefahrenpotentialen vermeidend entgegenzuwirken, wird die "2 Meter-Regel" nicht gerecht, Denn sie bewirkt schon deshalb nicht den vom Gesetzgeber möglicherweise indentierten Schutz, weil der Prüfmaßstab mangels ad loco erforderlicher Nachvollziehbarkeit so ungenau umschrieben ist, dass er schon deshalb keine hinreichend griffigen Anhaltspunkte für die Erfüllung der Schutzaufgabe böte.
- ◇ Die Nachvollziehbarkeit eines Gesetzes ist eine essentielle Grundvoraussetzung für seine Wirksamkeit. Nur nach Maßgabe einer nicht nur hinreichend bestimmten, sondern auch vor Ort nachvollziehbaren Norm kann vor allem die rechtliche Bewehrung der Regel auch vollzogen werden. Verwarnungen oder gar die Festsetzung von Bußgeldern "nach Augenmaß" sind nicht vertretbar.
- ◇ Die Angabe "2m" entbehrt im gegebenen Kontext also nicht nur jeglicher Wertausfüllungsmöglichkeit wie o.g., sondern auch der lokal nachvollziehbaren Konkretheit. Sie ist daher auch aufgrund insgesamt umfassender Untauglichkeit zu verwerfen.

Denn hilfsweise nutzbare Analogien zu einer anderen rechtlichen Bestimmungen, mit der die defizitäre Regelungswirkung des "2 Meter-Regel" für betroffene nachvollziehbar aufzufangen wären, um vom Grundgedanken der defizitären Regelung her eine systematisch stimmige und gerechte Lösung zu finden, sind im engen Kontext zur "2 Meter-Regel" nicht herstellbar. Wird hingegen Rücksichtnahmegebote herangezogen, sind diese im LWaldG bereits gegeben und es bedürfte daher der "2 Meter-Regel" im Vertrauen auf die Radfahrer gar nicht.

3 Wäre die "2 Meter-Regel" "nur" eine Hilfestellung, würde die Formulierung ausreichen:

"Grundsätzlich haben Benutzer des Waldes Rücksicht aufeinander zu nehmen. Dies gilt insbesondere zur Herbeiführung einer gefahrlosen gemeinsamen Benutzung schmaler Wege."

- ◇ Dies entspräche einer nach "klassischem Strickmuster" aus Generalklausel (grundsätzliche Rücksichtnahme) und Definition des Näheren (gefahrloses solidarisches Miteinander vor allem auf schmalen Wegen) bestehenden Regel.

Aufgrund des ersten Satzes wäre der zweite nur eine (wegen "insbesondere" zudem nicht abschließende!) Hervorhebung, so dass es nicht nötig wäre, sich um die Meßbarkeit von Wegebreiten Gedanken machen zu müssen, weil Satz 1 ja ohnehin für alle Wegebreiten gilt.

20 siehe auch u.a. BVerfG v. 26.07.2005 - 1 BvR 782/94, - 1 BvR 957/96, RNr. 184

- ◇ Nicht weiterführend sind hingegen Aussagen wie *"Das Messen der Wegbreite während der Sportausübung ist nicht notwendig. Waldwege werden entweder vom Forstbetrieb benutzt (Holzabfuhr etc.) und sind dann mit zwei Fahrspuren deutlich über 3 Meter breit oder es handelt sich um Fußpfade, die im Regelfall nur ca. 1 Meter breit sind."*²¹ Denn zum einen fahren "Alltagsradfahrer", seien Sie einzeln oder z.B. im Familienverbund unterwegs, im Wald oft zur reinen Erholung (es liegt also keine Sportausübung vor). Zum anderen weisen zahlreiche Wege im Wald weder eine Fahrspur noch zwei Fahrspuren auf, sondern erwiesenermaßen gar keine erkennbaren Fahrspuren. Wenn unbeschadet dessen dennoch Fahrspuren das Maß der Dinge gewesen sein sollten, dann hätte der Gesetzgeber 1995 Fahrspuren und nicht eine metrische Norm als Maßstab installiert.

4 Die Wahrnehmung von Eigenverantwortung durch Waldbenutzer setzt die Erlebbarkeit von Annäherungen dieser Menschen in allen Bereichen des Waldes, Annäherungen also auch auf schmalen Wegen im Wald, voraus.

- ◇ Je weniger hierfür Räume offen bleiben, umso mehr würde fair gelebte Konkurrenz zur vorurteilsgeladenen Rivalität. Diese Rivalität wird durch die "2 Meter-Regel" gefördert.
- ◇ Zudem lenkt die "2-Meter-Regel" v. a. solche Radfahrer, die die Benutzung schmalere Wege für die sportliche Erholung vorziehen, auf solche Wege, die stärker durch andere Waldbesucher frequentiert sind. Das führt von der angeblichen Unfallgefahr auf schmalen Wegen zu einem erhöhtem Unfallrisiko auf den breiteren Wegen.

5 Tatsächlich nicht nachvollziehbare Bestimmungen bzw. in persönliche Handlungsräume eingreifende Limits wie die nicht meßbaren 2m steigern die Rechtsunsicherheit.

6 Weder Fragen nach der Haftung bei Unfällen noch nach der Rechtssicherheit im Allgemeinen bei Unfällen erfahren durch die "2 Meter-Regel" eine weitergehende Klärung.

Aussagen, die "2 Meter-Regel" sei - insbesondere bei Unfällen - rechtssicherheits-relevant, sind unzutreffend.

- ◇ Eine Haftung für Wegezustände, die zu Unfällen führen können, ist bereits bundesgesetzlich ausgeschlossen. Vielmehr müssen Radfahrer auf Wegen welcher Breite auch immer mit den typischen Gefahren des Waldes rechnen. Dies wurde auch vor Ergänzung des BWaldG²² durch die insoweit permanente Rechtsprechung bestätigt. Zu den typischen Gefahren zählen auch waldbewirtschaftungstypische Gefahren (Nadelholzsplinte auf Wegen im Laubwald etc.).
- ◇ Unfälle aufgrund konkurrierender Benutzung (z.B. Wanderer vs. Radfahrer, Radfahrer vs. Wanderer,...) auf Wegen werden, was die Ermittlung des Verursachers und der Ermittlung von Art und Intensität der praktizierten Rücksichtnahme nach Maßgabe der konkreten Wegeverhältnisse, nicht

²¹ Aus einer Antwort des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf eine Landtagsanfrage (Lt Drs. 15/3726) zur "2m Regel"

²² §14 Abs.2 Satz 3 u. 4 Bundeswaldgesetz v. 02.05.1975 BGBl. I S. 1037; zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 31.07.2010 - BGBl. I S. 105, *"Die Benutzung [des Waldes] geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren."*

aber an einem Schwellenwert von 2m zu orientieren sein. Wegen der nicht exakt feststellbaren Wegebreiten können weder Wanderer mit radfahrerfreien schmalen Wegen noch Radfahrer auf breiteren Wegen mit einem wegebreitenspezifischen Grad der Rücksichtnahme anderer Wegebenutzer rechnen. Rücksichtnahme ist nicht klassifizierbar, sondern immer gefahrenvermeidend anzulegen, letzteres auch dann, wenn dies nicht (anders als in Hessen) gesetzlich indiziert ist.

7 Die "2 Meter-Regel" hat keinen zwingenden Einfluss darauf, dass den Benutzern eine genügende Reaktionszeit bei Annäherungen bleibt.

- ◇ Eine gemeinsame Streckennutzung im Wald setzt zweifellos voraus, dass genügend Reaktionszeit bleibt und ausreichend Raum zum Ausweichen zur Verfügung steht. Beides hat aber nichts mit der Wegbreite zu tun, sondern von einer angepassten Geschwindigkeit der Akteure, vorrangig des "stärkeren".

8 Die "2 Meter-Regel" schränkt den Gesamaktionsraum für Radfahrer ein, so dass die Konzentration der Benutzergruppe „Radfahrer“ auf den verbleibenden Wege-Flächen im Wald gesetztesbedingt höher ausfällt, als es ohne die „2 Meter-Regel“ der Fall wäre.

- ◇ Dies ist angesichts einer Steigerung der Radfahrerzahlen im Wald auch im Interesse anderer in Fairness konkurrierender Benutzergruppen kontraproduktiv.

9 Der Radsport gerät in eine rechtliche Grauzone, sobald schmale Wege befahren werden.

- ◇ Für Übungsleiter und Trainer, für Touren-Führer und selbst bei Ausfahrten im Freundeskreis entstehen unklare Kostenrisiken, da v.a. die Meßbarkeit des Limits, bei dessen Unterschreitung ein Bußgeld fällig wäre, nicht gegeben ist.
- ◇ Dieses unklare Umfeld ist, wie an anderer Stelle dargelegt, zwar hinsichtlich der Verursacher- oder Haftungsfrage bei Unfällen grundsätzlich unerheblich, es liegen jedoch keine klaren Aussagen darüber vor, wie sich z.B. Versicherungen aufgrund eines "verbotenen" Unfallortes verhalten würden.
- ◇ Bei Radsportveranstaltungen ist der Genehmigungsaufwand aus formal bürokratischen Gründen deutlich erhöht. Dies betrifft v.a. die Streckenführung.
- ◇ Die Regel schränkt aber auch die Möglichkeiten, Kindern und Jugendlichen mit begeisternden Erlebnissen für Natur und Sport zu gewinnen ein. Dies betrifft daher nicht nur den Aspekt der Legalität, sondern auch die Möglichkeit, das Fahrrad zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, damit hiermit ein aktiv einfühlsamer Umgang mit der Natur geübt werden kann.

10 Radfahrer werden verunsichert, denn die Rechtslage wird stellenweise sogar vom Amtes wegen inkorrekt vermittelt.

- ◇ So ist auf einer Internetseite des Forstes Baden Württemberg

unbeschadet anderer überprüfenswerter Aussagen²³ zu lesen: "So sagt es das Gesetz: Das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg bestimmt zum Radfahren im Wald: Radfahren ist nur auf befestigten Wegen und Straßen erlaubt (Mindestbreite 2 m). Auf unbefestigten Trassen im Wald, Fußwegen, Sport- und Lehrpfaden sowie abseits der befestigten Wege ist Radfahren verboten und wird mit Bußgeld bedroht. Das Radfahren auf befestigten Wegen muss so erfolgen, dass Sicherheit und Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt werden. Beim Begegnungsverkehr hat der Fußgänger Vorrang."²⁴



Alltagsradfahrer im Wald I ²⁵

Abb.3

- ◇ Gerade rechtsunkundige Menschen, hierzu zählen unumgänglich regelmäßig auch Kinder (vgl. Abb.3 u. 7), auf die im gegebenen Kontext die „2 Meter-Regel“ gleichermaßen Anwendung findet, müssen die Erwartung haben dürfen, dass das, was „amtliche“ Informationen vermitteln, auch korrekt ist.²⁶

"Gut gemeint" macht die Sache daher unter dem Aspekt "Rechtssicherheit" nicht besser. Denn im Gesetz ist gar nichts von befestigten Wegen zu finden oder von einem Vorrang der Fußgänger gegenüber Radfahrern. Richtig ist, dass das LWaldG kein Fahrradverbot, wohl aber ein Reitverbot, auf Fußwegen²⁷ (die nicht etwa zwingend schmaler als 2m sein müssen, sondern auch eine Spur auf einem ansonsten weit breiteren, aber z.B. wegen geringer Benutzung mit Grasvegetation bestandenen Weg sein können) kennt. Auch kennt es keinen Vorrang der Fußgänger, sondern nur das Gebot der besonderen Rücksichtnahme auf Fußgänger. Korrekt ist hingegen der ebenfalls im Gesamttext²⁸ nachzulesende Grundsatz "Nur mit Rücksichtnahme finden alle Ihre Erholung."

23so *binden* Bäume im wesentlichen kein Kohlendioxid (CO₂), sondern *absorbieren* es aus der Luft. *Gebunden* wird in der Biosynthese letztendlich Kohlenstoff (C) in vielfältigsten - v.a. organisch chemischen - Strukturen.

24 FORST BW, Radfahren und Mountainbiking im Wald, <http://forstbw.de/erleben-lernen/erholung/sport-im-wald/radfahren.html>, Stand 22.5.2014

25 JANKE, J. (ADFC Rodgau) 2013

26 Gerade in der Diskussion um die "2 Meter-Regel" hat sich dahingehend ein Dilemma gezeigt. Es ist erfreulich, wenn ein Landtagsabgeordneter mit "Mut zur Lücke" auf eine fachliche Frage hin aufrichtig erklärt, er sei, da von Politikern ja ehrliche Antworten erwartet würden, zum hier anstehenden Thema "in mancherlei Hinsicht schlicht überfragt" (vgl. ROESLER, Dr. M., abgeordnetenwatch.de 18.11.2013). Umso unbefriedigender ist es im Ergebnis dann aber angesichts möglicher Falschmeldungen wie o.g., wenn interessierten Bürgern dennoch empfohlen wird "weitergehende Informationen beim zuständigen Fachministerium" einzuholen, zumal dieses als Exekutive für den Gesetzesvollzug, nicht aber für die Gesetzgebung zuständig ist.

27 ein verkehrs- bzw. straßenrechtlicher Begriff, der im Betretungs- oder Forstrecht im Grunde, weil Fußwege im straßenrechtlichen Widmungsfall in der Regel einer Verkehrssicherungspflicht unterliegen, Waldwege im Kontext mit dem Betretungsrecht (unter dem

In der jeweiligen Gesamtschau solcher Veröffentlichungen dienen derlei öffentlich rechtliche Fehlmeldungen keinesfalls der Rechtssicherheit!

- 11 Die Aufhebung der "2 Meter-Regel" hat keinerlei haftungsrechtliche Konsequenzen, da hierdurch keine Wege freigegeben würden,. Sondern es würde lediglich die Sperrung von Wegen, für die der Haftungsausschluss "auf eigene Gefahr" aus §14 BWaldG nie unterbrochen war, nach nunmehr 20 Jahren wieder aufgehoben.**

- ◇ Es wurde stellenweise völlig unbegründet befürchtet, dass die Aufhebung der "2 Meter-Regel" auf betroffenen Wegen Haftungsansprüche zu Lasten der Wegeeigentümer generieren könnte.

- 12 Externen Waldbenutzern (aus Schleswig Holstein o.ä.) ist es nicht zumutbar, ihre Radtouren oder gar Baden Württemberg durchquerende Fernreisen dahingehend zu planen, dass sie zuvor Wegebreiten recherchieren oder Tourenempfehlungen sammeln.**

- ◇ Die 2m-Eigenschaft eines Weges ist mit den gängigen Mitteln der Fernabfrage (z.B. über das Internet) nicht ermittelbar. Die Amtliche Topographischen Karte Baden Württemberg stellt Wege in Wald, Feld und Flur (gerissene Linie) als "Fußweg, Radfahrweg" dar. Das Problem, angesichts dieser unmißverständlichen Wegequalifikation in einem amtlichen Kartenwerk



TK25²⁹ (Legende → Abb.5)

Abb.4

- zum einen nicht zu wissen, ob es sich im Einzelfall um einen zumindest im materiellen Sinne Fuß- oder Radfahrweg handelt und
 - zum anderen, wie breit denn dieser Weg wäre,
- muss hierbei nicht weitergehend analysiert werden.

sie Wirtschaftswege bleiben, auch wenn sie in vielen Kartenwerken und Wanderführern als "Radweg" oder "Fußweg" bezeichnet werden) aber nicht, deplaziert ist. dass hier auch die Legende der amtl. topographischen Karte irritierend ist, ist dabei unmaßgeblich.

28 FORST BW, wie v.g.

29 Topo Karte 1:25.000 Blatt 8322 - Landesvermessungsamt Baden Württemberg 2008 , Ausschnitt, Rotmarkierung red. ergänzt

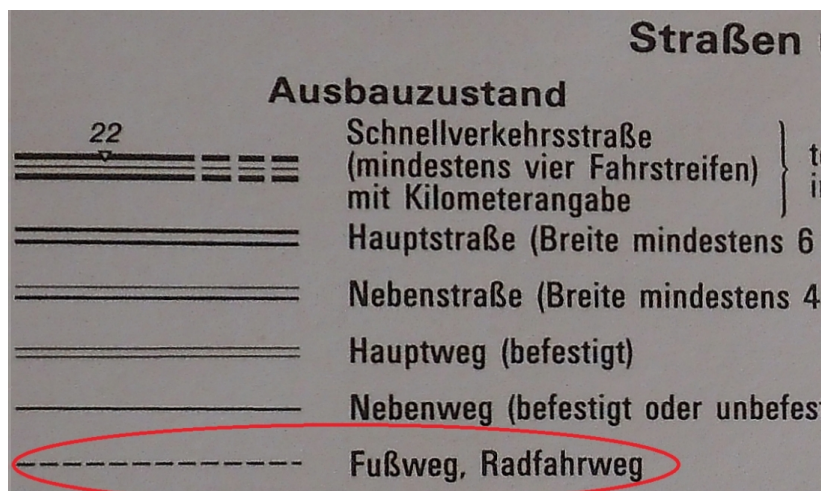
TK25³⁰ Legende

Abb.5

- ◇ Tourenempfehlungswerke beinhalten immer das Risiko der Unvollständigkeit und damit unvollständiger Information über ein tatsächlich umfassenderes Angebot auch und gerade von Wegen mit einer Breite über 2m-Breite. Der Aufwand einer dahingehenden Vorabinformation ist mit der "2 Meter-Regel" weit umfangreicher als ohne "2 Meter-Regel".

Auch hier reichte es aus, wenn Radfahrer Informationen wie beschrieben nur dann anfordern, wenn sie es wollen, nicht aber, weil sie es im Grunde müssen, ohne damit aber aus an anderer Stelle erläuterten Gründen dann letztendlich rechtlich mehr Sicherheit zu gewinnen.

II Politische Aspekte

13 Radtourismus wird durch tourismuspolitische Widersprüchlichkeiten erschwert.

- ◇ Einerseits ist das Land Baden-Württemberg bemüht Radtouristen anzulocken (MVI vergibt die Qualitätssicherung der Landesradfernwege und will diese im Zuge des RadNETZ Baden-Württemberg weiter verbessern; das MLR finanziert über die TMBW erhebliche Werbung für Fahrradtouristen Z.B. Radfahren im Süden, Finanzierung des Marketing der als Qualitätsradroute klassifizierten Landesradfernwege.)

Andererseits greift hier die Bürokratie zu Lasten der Fahrradtouristen, denn zum einen ist, soweit bekannt, die 2-Meter-Regel wegen ihrer schon angesprochenen mangelnden Erfassbarkeit aus der Ferne abschreckend, zum zweiten für Unwissende eine unerfreuliche Überraschung in der jeweiligen Erholungsregion und dann zum dritten ein nicht erfassbarer Freizeitparameter aufgrund ihrer beschriebenen Uneindeutigkeit vor Ort.

14 Die "2 Meter-Regel" läuft den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zuwider.

Sie ist mit dem Ziel unvereinbar, in einer solidarischen Gesellschaft die individuelle Freiheit zu fördern³¹. Die "2 Meter-Regel" verstößt insoweit sowohl gegen das Solidaritätsprinzip als auch gegen das Subsidiaritätsprinzip.

³⁰ wie v.g. - Legende "Straßen und Wege"

³¹ SPD / B'90/GRÜNE (2011): Koalitionsvertrag Baden Württemberg 2011-2016, S.1 Präambel, Den Wechsel verwirklichen, Abs.4 Pt.1

- a **Auf Solidarität gegründetes Betretungsrecht muss sozial aktiven Annäherungen, also aktiver gegenseitiger Rücksichtnahme auch im Wald, den größtmöglichen Raum bieten.**
- b **Auf Subsidiarität gegründetes Betretungsrecht muss der Tatsache Rechnung tragen, dass individuell verantwortete Rücksichtnahme im Wald weitestgehend nicht durch staatliche Normierung ersetzt werden kann.**

Diese Normierung muss sich daher auf das zur Ausfüllung des Art. 14 GG unbedingt erforderliche Maß, Inhalt und Schranken der Gemeinverfügbarkeit des Eigentums zu regeln, beschränken. Sie muss dabei darauf abzielen, dass Eigentum auch dem Allgemeinwohl dienen soll.

- ◇ Die Bestimmung, dass Eigentum auch dem Allgemeinwohl dienen soll, aber nicht muss, heißt dennoch, dass dieses Dienen regelmäßig erfolgen soll. Daher sind Abweichungen hiervon im Zuge der das Nähere regelnden Gesetzgebung rational zu begründen. Abstrakte Befürchtungen reichen hierfür nicht aus.
- ◇ *Subsidiarität heißt (...) "Vorrang für die kleinere Einheit". Ein freiheitliches Gemeinwesen lebt davon, dass die Bürger bereit sind, in freier Entscheidung Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen. Die jeweils höhere Entscheidungsebene darf nur regeln, was die untere Ebene nicht besser regeln kann.³²*

Zuerst muss auf den mündigen Menschen und den souveränen Bürger vertraut werden.³³ Bürgerschaftliches Handeln hat Vorrang vor dem staatlichen. Die Bürgergesellschaft hat nur dann Bestand, wenn die freie Entfaltung ihrer Mitglieder immer wieder gefördert wird. Im bürgerschaftlichen Engagement für Mitwelt, Umwelt und Nachwelt, in Kunst, Kultur und Sport üben Bürger Selbstorganisation, verwirklichen ihre Werte und stiften Zusammenhalt. Dabei spielt der Sport als größte Bürgerbewegung eine besondere Rolle.

Dieses Engagement verändert die eigene Lebenswelt und prägt das Miteinander der offenen Bürgergesellschaft. Jeder, der dazu beiträgt, Potentiale der individuellen Entfaltung zu erschließen – ob im täglichen Leben, der Zivilgesellschaft, in Wirtschaft oder Politik – ist in kulturellem Sinne Träger des Projekts der liberalen Bürgergesellschaft. Die Bürgergesellschaft entsteht nur im Miteinander freier Bürger.³⁴

Deshalb: Nur was die kleinere Einheit nicht leisten kann, übernimmt die größere.³⁵

- ◇ *Freiheit verwirklicht sich im praktischen Leben durch Selbstverantwortung und Mitverantwortung. Das gesellschaftliche Leben ist nach dem Prinzip der Subsidiarität zu ordnen. Was Bürger allein, in der Familie und im freiwilligen Zusammenwirken mit anderen besser oder ebenso gut leisten können, soll deren Aufgabe bleiben. Staat und Kommunen sollen Aufgaben nur übernehmen, wenn sie von den einzelnen Bürgern oder jeweils kleineren Gemeinschaften nicht erfüllt werden können. Der Grundsatz der Subsidiarität gilt auch zwischen kleineren und größeren Gemeinschaften (...)³⁶*

32 vgl. FDP Grundsatzprogramm 1997 S. 11 (Teil III Nr.2)

33 vgl. FDP, Karlsruher Freiheitsthesen 2012 S.22 Nr.10

34 ebd. S.70/71 Nr.65

35 vgl. SPD Grundsatzprogramm 2007 S.34, Hamburger Programm, Hamburg 28.10.2007

36 vgl. CDU Grundsatzprogramm 2007 Nr.14, Grundsätze für Deutschland, Hannover 03.12.2007

- ◇ Ohne Freiheit der gesellschaftlichen Kräfte, ohne Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, ohne Subsidiarität erstarrt soziale Solidarität in Bürokratie. Das Soziale kann nicht auf eine Behördenfunktion des Staates reduziert werden.³⁷

15 Unverhältnismäßig ist es, die "2 Meter-Regel" an wenigen lokalen Risikopotentialen, vor allem auch am Mißverhalten weniger "Schwarzer Schafe" begründen zu wollen.

- ◇ Nur in eng begrenzten Flächen (z.B. im engen Umkreis von Wanderparkplätzen) und dort in kleinen Zeitfenstern (z.B. Sonntag nachmittags) kann es zu Engpässen in der Benutzungskonkurrenz kommen. Dies aber wird und wurde zum Anlass genommen, alle Radfahrer von der Nutzung einer Vielzahl von Wegen auszuschließen.

16 Verhältnismäßig ist es, die "2 Meter-Regel" abzuschaffen und Strecken nur dort zu sperren, wo es in der Sache begründet ist

- ◇ Gründe für eine Sperrung oder für andere regelnde Restriktionen, die dann ggf. auch besucherspezifisch, also nicht zwingend radfahrerspezifisch ausfallen können, wären z.B. Brennpunkte, hohes Besucheraufkommen, empfindliche Böden, Brutgebiete geschützter Tiere etc.

Vor dem Hintergrund der "2 Meter-Regel" würde hingegen "das Pferd von hinten aufgezäumt". Es müßten überall dort Schilder aufgestellt werden, wo Radfahren im Zweifelsfall erlaubt ist, statt Schilder nur dort aufzustellen, wo es begründet verboten ist. Das ist finanziell aufwendig, teuer und letztlich unrealistisch.

17 Die "2 Meter-Regel" ist vermeidbar haushaltsbelastend.

- ◇ Es gibt genug Systeme (v.a. auch auf Pull- und Push-Grundlage), die eine Besucherlenkung ohne die "2 Meter-Regel" ermöglichen.

Insoweit wäre sicher unbeschadet des rechtlichen Hinweises wie u.g. ein Pull-Effekt für Mountainbiker, in einem hinreichend engen Netz von "Hotspots" wie z.B. der Bikepark Stromberg etc. im Rahmen dieser Hotspots legal offroad fahren zu können. Die Dichte dieses Netzes muss auch berücksichtigen, welche Anreisewege gerade Jugendlichen - auch finanziell - zumutbar sind.

- ◇ Der Zugang auf geeignete schmale Wege ist auf Empfehlungsbasis auch ohne die "2 Meter-Regel" möglich. Der personelle/finanzielle Aufwand für die formale Befreiung entfielen im Interesse der Steuerzahler.
- ◇ Hinweis off topic: Die Freigabe von Mountainbike-Trails abseits der Wege steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der "2 Meter-Regel", sondern unterliegen spezifischen Prüf- und Genehmigungsmechanismen (naturschutzrechtl. Eingriffsregelung etc.). Sie wäre auch ohne Existenz der "2 Meter-Regel" v.a. nach Maßgabe der forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen in einem dahingehend unveränderten Procedere möglich.
- ◇ Als zwingendes Pendant zu der erforderlichen Bestimmtheit der "2 Meter-

³⁷ vgl. Grundsatzprogramm GRÜNE 2002 S. 43, Die Zukunft ist grün, Berlin 16.3.2002

Regel" wäre eine Wegepflege erforderlich, die angesichts unklarer Geländemarken (vgl. Abbildungen wie o.g.) zu metrisch erfassbaren Wegeverhältnissen führt. Eine solche Wegeunterhaltung wäre personell nicht möglich.

18 Sollte ein experimenteller Verzicht auf die 2 Meter-Regel³⁸ angedacht werden, dann müßte es sich um einen tatsächlichen landesweiten Verzicht handeln und nicht um ein Projekt, das neben der 2 Meter-Regel stattfindet.

- ◇ Ein derartiger Verzicht hieße, die Situation ohne 2 Meter-Regel statistisch belastbar zu analysieren und damit das nachzuholen, was vor dem Beschluß der Regel 1995 versäumt wurde.
- ◇ Denn ein - idR regionales - Projekt, das neben der 2 Meter-Regel stattfindet, ist oder wäre kein Verzicht im o.g. Sinne, sondern ein kostenintensives Experiment, die 2 Meter-Regel samt der damit verbundenen Bürokratie beizubehalten, um innerhalb dieses Korsetts noch wenigstens das Beste zu erreichen.
- ◇ Ein Verzicht im o.g. Sinne muss deshalb landesweit und nicht nur regional stattfinden, weil zum einen das Know-How um besucherlenkendes Tourismusmanagement nicht im Sinne eines Pilotprojektes neu erfunden werden muss und ggf. auch auf Erfahrungen aus anderen Regionen³⁹ zurückgeriffen werden kann. Zum anderen kann ein regionales Projekt nicht in hinreichender Analogie die landschaftliche und besuchersturkturelle Vielfalt ganz Baden Württembergs abbilden.
- ◇ Sich hingegen darauf zu verlassen, dass Kommunen unter Beteiligung aller Verbände vor Ort angepasste Konzepte entwickeln und daher der durch die Petenten vertretenen Klientel zu empfehlen, sich an Ihren Bürgermeister/in zu wenden⁴⁰, ergäbe ein Patchwork-Resultat, aber keine auch nur ansatzweise kohärente Vernetzung. Denn, wie selbst in der einschlägigen Empfehlung⁴¹ konstatiert wird, machen die Kommunen dies in *vielen Fällen* auch⁴². Aber das heißt im Umkehrschluss, dass es nicht genug Kommunen machen, da viele von diesen Kommunen zudem auch gar nicht die finanziellen Kapazitäten hierfür aufweisen^{43,44}.
- ◇ Sicher wird es auch in der Zukunft regional immer wieder zu Nutzungs- und Interessenkonflikten kommen. Diese können aber - siehe Hessen - auch ohne "2 Meter-Regel" vor Ort geregelt werden und dies dann ohne Vernetzungsbrüche zu erzeugen. Hierfür wären dann die jeweiligen Gegebenheiten als Grundlage für einvernehmliche Lösungen anzusetzen. Dies ist z.B. auch aufgrund der Vorgabe des §14 BWaldG in Hessen mit den Instrumenten des dortigen Waldgesetzes, aber auch in Baden Württemberg mit den dort bereits bestehenden Regelungen für

38 vgl. FILIUS, J., abgeordnetenwatch.de 31.3.2014

39 vgl. z.B. FAZ 17.09.1998, Nr.216, S.61 *Goldmedaille für den Naturpark Hochtaunus - Konzept "Besucherlenkung" überzeugt Jury / Erstmals Preis im Wettbewerb für Zweckverband*; der Naturpark Taunus ist als Zweckverband nach §8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG v. 16.12.1969 - GVBl. I 1969, 307 idGF, BW = Gesetz über kommunale Zusammenarbeit - GKZ idF v. 16.9.1974, zuletzt geändert durch Art. 7 G. v. 04.5.2009 - GBl. S.185) auch für die Besucherlenkung zuständig.

40 ders., Abgw. 07.11.2013

41 ebd.

42 ebd.

43 Selbst bei punktuell großzügiger Förderung (z.B. im Rahmen der verfügbaren Bundeshaushaltsmittel nach Maßgabe v. Kap. II Ziff. 4b, S. 5/6 Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative v. 09.10.2013 - BAnz 15.19.2013) ersetzt diese nicht eine perspektivbildende Finanzierungsaussage der Haushaltsverantwortlichen.

44 haushaltsrechtlich relevant - v.a. für die Städte und Gemeinden - auch Kap. V

Besucherlenkungsmaßnahmen einschließlich begründeter (!) Sperrungen möglich.⁴⁵

19 Der Vollzug des §83 LWaldG findet nahezu nicht statt. Insoweit ist die "2 Meter-Regel" nicht nur folgenlos bußgeldbewehrt, sondern eine öffentlich rechtliche Kontrolle, wäre personell bzw. finanziell gar nicht machbar. Eine rechtliche Bestimmung, die nicht vollzogen wird, ist aber pure Bürokratie.

- ◇ Die Aussage der Landesregierung⁴⁶, das Fahren auf nicht zugelassenen Wegen sei eine Ordnungswidrigkeit nach dem Landeswaldgesetz und im Einzelfall könne ein Bußgeld von 25 bis 40 Euro verhängt werden, ist dem Grunde nach nicht falsch. Die Aussage aber, meistens werde eine solche Ordnungswidrigkeit lediglich durch eine mündliche Verwarnung geahndet, muss, genau wie die Festsetzung eines Bußgeldes, an den tatsächlichen Fallzahlen relativiert werden. Sonst entstünde der wahrheitswidrige Eindruck, das Gesetz würde suffizient vollzogen. Wäre letzteres Realität, wäre sicher davon auszugehen, dass Betroffene im Falle unsicher ermittelter Wegebreiten Rechtsmittel gegen einen Bußgeldbescheid einlegen oder eingelegt haben würden. Das könnte bis hin zu normenkontrollierenden gerichtlichen Verfahren zu Lasten der "2 Meter-Regel" gehen.

20 Ein aktueller Gesamtkostenansatz

- **für den wirksamen öffentlich rechtlichen Vollzug der "2 Meter-Regel"**
- **einschließlich einer im Interesse aller Gruppen der Radfahrer suffizienten Ausnutzung der in diesem begrenzten Rahmen gesetzlich gegebenen Ausnahmepotentiale durch Land, Kommunen, deren Zweckverbände und nicht öffentlich rechtliche planungsrelevante Beteiligte**

existiert nicht.

- ◇ Dies wäre, bliebe es bei der "2 Meter-Regel", wie schon 1995, mit den Grundsätzen einer nachhaltig verlässlichen Haushaltspolitik unvereinbar und stellt jederlei verlässliche Perspektiven für Planende, Radfahrer und andere Akteure in Frage.
- ◇ Hingegen vereinbart die politisch aktuell verantwortliche Koalition eine nachhaltige Straßenbaupolitik, für die es neben der ordentliche Priorisierung der Projekte auch eine verlässliche und nachhaltige Finanzierung sowohl der Landesstraßen als auch der Bundesstraßen brauche⁴⁷.

21 Radfahrer werden durch die "2 Meter-Regel" nicht an einer fairen Annäherungspraxis, sondern an einer abstrakt bürokratischen Norm orientiert.

- ◇ Dies geht zu Lasten der individuellen Motivation anhand greifbarer Gesichtspunkte, aktiv verantwortungsvoll mit anderen Waldbenutzern und -nutzern sowie dem Wald selbst umzugehen.

⁴⁵ AL WAZIR, T., abgeordnetenwatch.de 20.9.2013

⁴⁶ MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR, Fragen und Antworten, "Mountainbike-Fahren im Wald - Infos zur 'Zwei-Meter-Regel'", Stuttgart 30.01.2014 <http://mvi.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/presse/pressemitteilung/pid/fragen-und-antworten-zum-mountainbike-fahren-im-wald>

⁴⁷ vgl. PM B'90 / GRÜNE 08.5.2014 *Grüne und SPD stehen für eine nachhaltige und verlässliche Finanzierung des Straßenbaus*; s.a. Antwort des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17. April 2014 auf den Antrag "Verfehlte Straßenbaupolitik der Vorgängerregierung" (Drucksache 15/4948) der Abg. Andreas Schwarz (Grüne) u.a. und Hans-Martin Haller (SPD) u.a.

- ◇ Auf diese Weise wird zwar zum einen von der Landesregierung⁴⁸ klargestellt, dass "Fahrradfahrer unabhängig von der Wegbreite immer das Gebot der Rücksichtnahme beachten [müssen] und mit einer an die Umstände angepassten Geschwindigkeit fahren".

Andererseits werden Fahrradfahrern aber durch die "2 Meter-Regel" pauschal durch die politische Annahme diskriminiert, sie seien hierzu aber auf schmalen Wegen nicht in der Lage.

**22 Die Herleitung der "2 Meter-Regel" durch einen fachlichen Bezug zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV), die vorsehe, dass gemeinsame Fuß- und Radwege außerorts mindestens 2,0 Meter breit sein müssten⁴⁹
⁵⁰, ist abwegig.**

- ◇ Zum einen gilt in der VwV zu Zeichen 240 im Gegensatz zu Waldwegen, dass die Kennzeichnung eines entsprechenden Weges zwar unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist, aber auch insbesondere mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs vereinbar ist. Da das Zeichen 240 zur Benutzung zwingt, sind besondere Maßstäbe gefordert.

Zum Zeitpunkt der Einführung der "2 Meter-Regel" galt noch eine allgemeine Radwegbenutzungspflicht. Die Regelmindestbreite v. 2m für kombinierte Fuß-/Radwege gab es 1995 noch nicht. Es macht also keinen Sinn, wenn die Landesregierung den Sinn der forstrechtliche "2 Meter-Regel" an einer verkehrsrechtlichen Verwaltungsnorm orientiert, die zum Zeitpunkt der Einführung der "2 Meter-Regel" noch gar nicht existierte.



Abb.6



Abb.6a

Laubwege ohne Geländemarken⁵¹

Nach der Radfahr-Novelle der StVO 1997 darf eine Radwegebenutzungspflicht z.B. durch Zeichen 237 oder 240 nur noch angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt⁵². Die Beschaffenheit der Verkehrsfläche muss insoweit umsomehr den Anforderungen des

48 wie v.g.

49 wie v.g.

50 Allg. Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu §2 Absatz 4 Satz 2, II 2a bb v. 22.10.1998 idF v. 17.7. 2009

51 KLUGE, T., "'2m-Regelungen' für Radfahrer, ein normativer Unsinn", Bad Homburg 2002, exempl. Loc. Bad Homburg

52 vgl. BVerwG 3 C 42.09 v. 18.11.2010

Radverkehrs genügen, was die 2 m Mindestbreite von mit Zeichen 240 versehenen Rad-/Fußwegen begründen könnte.

Aber der Vergleich "hinkt" auch sonst erheblich. Denn es gelten die 2m lt. VwV nicht nur für die Verkehrsfläche, sondern inkludiert die zusätzlichen Sicherheitsräume rechts und links. Übertragen auf Waldwege kann also analog der VwV gerade nicht davon ausgegangen werden, dass nur Wege für die gefahrlose gemeinsame Benutzung von Wanderern und Radfahrern geeignet sind, die eine mindestens 2m breite Verkehrsfläche aufweisen. Vielmehr können daran bemessene Wege auch schmaler als 2m sein.

23 Befürchtungen, wenn der Wald für Mountainbiker geöffnet würde, dann kämen „möglicherweise auch andere Gruppen – etwa Quadfahrer oder Fahrer von Segways“, sind rechtlich wie politisch abwegig.

Die bestehende Regel „Radfahren nur auf Wegen“ reicht aus.

- ◇ Denn der Wald ist bereits für Radfahrer geöffnet, mithin auch für Mountainbiker. Insoweit gibt es den Wald nicht neu für Mountainbiker zu öffnen. Denn bundesrechtlich ist Radfahren im Wald auf Wegen erlaubt.

Im übrigen ist das Mountainbike materiell nicht mit rechtlich belastbarer Bestimmtheit aus der Gesamtheit der Fahrräder auszusondern. Dieser Tatsache wurde z.B. bei der Streichung einer seinerzeit geplanten Mountpoint-Verbotes aus dem Verordnungsentwurf zum Nationalpark Eifel Rechnung getragen

- ◇ Es geht in der Petition problemlos nachlesbar an keiner Stelle um die Öffnung von Flächen abseits der Wege. Letzteres ist rechtlich expressis verbis - unabhängig von der Diskussion der „2 Meter-Regel“ - eine völlig andere „Baustelle“.

Aus der Freigabe von speziellen Trails für Radfahrer abseits der Wege können keine Gleichbehandlungsansprüche anderer potentieller Benutzer geltend gemacht werden. Vielmehr müßten die jeweiligen Genehmigungen aufgrund fachrechtlicher Bestimmungen (z.B. §13 ff, insbes. §17 BNatSchG) auf die spezifischen Auswirkungen der jeweiligen Sportart auf ökologische Umfelder abgestellt sein, woran zugunsten anderer Benutzer erteilte Genehmigungen nichts ändern würde.

dass andere Benutzergruppen schließlich schon einmal erfolversprechende (!) Ansätze hinsichtlich einer Gleichbehandlung mit den Radfahrern im allg. Betretungsrecht verfolgt hätten, ist historisch so unwahrscheinlich, wie es unwahrscheinlich wäre, dass das Betretungsrecht vom Gesetzgeber entsprechend (also z.B. wie o.g. für Quads oder Segways) ausgeweitet würde.

- ◇ Die „2 Meter-Regel“ gilt für alle Radfahrer,. Seit Beschlusses der „2 Meter-Regel“ 1995 war es ein essentieller Fehler, zum einen auf die technische Entwicklung geländegängigerer Fahrräder hinzuweisen, dabei aber zum anderen alle Radfahrer in ihrer Gesamtheit zu treffen.

A propos technische Entwicklung und Geländegängigkeit: Das Argument kommt 100 Jahre zu spät. querfeldein-taugliche Fahrräder, also nicht

lediglich schmale-wege-taugliche⁵³ Fahrräder, waren schon bald nach der Jahrhundertwende 1899/1900 Stand der Technik. Jedenfalls fand das „Critérium international“ an jedem ersten März-Sonntag der Jahre 1924 bis etwa 1948 als internationaler Querfeldein-Titelkampf statt. Die erste nationale Meisterschaft in der Schweiz gab es bereits 1912, die ersten Querfeldein-Weltmeisterschaften 1950 in Paris.

- 24 So wie Wanderern die Fähigkeit nicht abzusprechen ist, gegenüber anderen Waldbenutzern und -nutzern Rücksicht zu üben und angesichts ihrer auch über Wegegrenzen hinausgehenden Bewegungsräume die entsprechende Sensibilität hinsichtlich des Organismus‘ Wald an den Tag zu legen, ist auch Radfahrern nicht die Fähigkeit abzusprechen ist, gegenüber anderen Waldbenutzern und -nutzern Rücksicht zu üben und Sensibilität hinsichtlich des weit wegeübergreifenden Organismus‘ Wald zu beweisen.**

- 24 Der Belang, dass es Ruhe- und Schutzzonen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für geschützte und gefährdete Arten, braucht, ist nachvollziehbar und bedeutsam.**

Diesem Belang kann jedoch nicht durch eine verallgemeinernde "2 Meter-Regel" entsprochen werden. Vielmehr braucht es ein konsensual abgestimmtes Waldmanagement einschließlich der abgrenzungswirksamen Definition tatsächlich weder durch Radfahrer noch durch andere Waldbenutzer gestörter Rückzugs- bzw. Einstandsgebiete für das Wild und darin begründeter (!) Wegesperrungen.

Die intensiver zu fördernde Sensibilität von Waldbenutzern hinsichtlich des Organismus‘ Wald ist nicht durch die "2 Meter-Regel" zu ersetzen, sondern die "2 Meter-Regel" behindert vielmehr die Förderung dieser Sensibilität.

- ◇ Werden wildökologisch sinnvolle Maßnahmen konsensual angelegt, kann davon ausgegangen werden, dass durch den Abstimmungsvorgang eine gegenseitige Kenntnisvermittlung zu Lasten des Vorurteilspotentials erfolgt.

Vorurteile gibt es bekanntermaßen auch z.B. gegen Jäger, weil es oft gar nicht bekannt ist, dass Jagdrecht auch Jagdpflicht (Hege....) bedeutet etc. Ebenso vernachlässigen Kritiker einer "groben" forstlichen Wegenutzung und des Einsatzes schweren Gerätes (z.B. Harvester) fest regelmäßig, dass sie sich fairerweise auch mit den Kosten "leichtere" Alternativen (Rückepferde etc.) befassen müssten, um zu objektiveren Beurteilungen zu kommen.⁵⁴

- ◇ Der Mißstand, dass es stellenweise im Wald unter Einbeziehung wildartspezifischer Fluchtdistanzen großräumige Gebiete gibt, die als flächendeckend gestört einzuordnen sind, ist nicht von Wegebreiten abhängig, sondern von der dort vorliegenden geringen "Maschenweite" der relevanten Wegenetze.

Es ist in der Sache sinnvoll, wenn bei der Konzeptionierung von Wegenetzen, die Wildrückzugsgebiete wie o.g. aussparen, auch schmale Wege unter der Wahrung des Rücksichtnahmeprimats einbezogen

⁵³ unbeschadet der fehlenden ausreichend belastbaren Korrelation zwischen zunehmender Wegebreite und zunehmender Wege-Befahrbarkeit

⁵⁴so arbeitet die z.B. DIMB aktiv mit der FSC Sozialkammer zusammen und ist u.a. an der FFH-Managementplanung im Oberen Isartal beteiligt, Radsportverbände beteiligen sich an der forstlichen Wegpflege etc..

werden. Nicht sinnvoll ist es aber, dies weiterhin mit einem "2 Meter-Regel"bedingten bürokratischen Ausnahmeregelungsaufwand verbinden zu müssen.

- ◇ Die Motivation, die eigene Sensibilität gegenüber dem Organismus Wald zu steigern, wird dadurch gehemmt, dass man als Radfahrer dort nicht bewusst sensibel erleben kann, wo man es könnte, wenn man dürfte.

25 Es muss eine politische Selbstverständlichkeit sein, die "2 Meter-Regel" einer Revision zu unterziehen, zumal ihre Notwendigkeit nicht explizit erwiesen ist und sich nicht die "2 Meter-Regel", sondern weitgehend freiwillig praktizierte Rücksichtnahme bewährt hat.

- ◇ Daher muss Politik sich der Frage stellen, wo sie in der Vergangenheit mit Ge- und Verboten zu weit gegangen ist, mit denen ein richtiges soziales Verhalten erzwingen werden sollte, anstatt dass es durch die Ge- und Verbote tatsächlich gefördert und gestärkt worden wäre.⁵⁵
- ◇ Regeln müssen verlässliche Anhaltspunkte definieren und diese besser gegenüber einer Überregulierung abgrenzen, die die Innovation be- oder verhindert und die Legitimation von sinnvoller Regulierung schwächt.⁵⁶

26 Die Revision der "2 Meter-Regel" ist eine exemplarische Chance zur Normenprüfung bzw. Normenqualitätssteigerung.

- ◇ Hierbei würde das Rad in mehrerlei Bedeutung nicht neu erfunden. In einigen Bundesländern (z.B. Hessen, NRW) werden Gesetze mit befristeter Gültigkeit beschlossen. Im vorliegenden Fall der "2 Meter-Regel" kommt es nun nicht darauf an, ob dies inzwischen in Baden Württemberg formaler Usus ist oder werden soll.

Aber wissenschaftliche Untersuchungen zum Bürokratieabbau zeigen allemal, dass bei der Reduzierung des Normenbestandes die Bundesländer die größten Erfolge verzeichnen können, die umfassende Befristungsklauseln haben⁵⁷. Die Steigerung der Normqualität ist dabei ein großer Erfolg v.a. der ressortübergreifenden Normprüfung. Gleichzeitig "zwingt" eine solche Revision die Fachreferate in den Ministerien – aber auch die Abgeordneten und am Gesetzgebungsprozess beteiligten Interessengruppen – zu einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Rechtsbestand, auch was die Notwendigkeit und den Reformbedarf von Vorschriften angeht⁵⁸.

27 Radfahren ist eine anerkannte Sportart und Mountainbiken zudem eine anerkannte Natursportart, beides mit einer hervorragenden Umweltbilanz. Radfahrer sind keine "Waldbesucher dritter Klasse"!

55 vgl. Tenor v. B90/GRÜNE (2014) Weimarer Erklärung, Kap. Freiheit Abs.5 (s.4) *"Wir müssen Regeln, die verlässliche sozial-ökologische Leitplanken definieren, besser abgrenzen gegenüber einer Überregulierung, die Innovation be- oder verhindert und die Legitimation von sinnvoller Regulierung schwächt. Wir Grüne wollen uns der Frage stellen, wo wir in der Vergangenheit mit Ge- und Verboten zu weit gegangen sind und wo wir richtiges ökologisches und soziales Verhalten erzwingen wollten statt es zu fördern und zu stärken"*.

56 wie v.g.

57 vgl. ausf. STEINHAUS, J. (2008), Gesetze mit Verfallsdatum, S. 109 ff. unter Bezugnahme auf die Länder Hessen, Niedersachsen, Saarland, Thüringen und Sachsen und auch Rheinland-Pfalz.

58 SCHÖNENBROICHER, K. THUY, H.T.T. (2008), NWVBI 2009, 285 (291); auch STEINHAUS, J., passim; zu den Erfolgen der Sunset-Legislation in den USA, auch S. 72 zur Pflicht zu guter Gesetzgebung; auch KARPEN, H.U., Der Landkreis 2005, 708 (709)

III Solidität der Regelung

28 Die Sinnhaftigkeit der "2 Meter-Regel" entbehrt sowohl hinsichtlich ihres Beschlusses im Jahr 1995 hinsichtlich der allgemeinen Kenntnis dieser Regel als auch hinsichtlich ihrer pflichtgemäßen Umsetzung durch Waldbenutzer einer statistisch belastbaren Begründung.

a Weder dem Landtagsbeschluss 1995 noch Aussagen, die Regel habe sich bewährt, liegen entsprechende Erhebungen wie z.B. eine Unfallstatistik oder eine Gefahrenpotentialanalyse zugrunde⁵⁹.

- ◇ Vielmehr stützte sich die Gesetzesbegründung⁶⁰ alleine auf befürchtete Gefährdungen und Beeinträchtigungen („kann zu Gefährdungen ... und zu Beeinträchtigungen führen.“). Es werden weder konkrete Gefahren, Konflikte, Beeinträchtigungen dargelegt, noch werden sie belegt und nachgewiesen, deren Vermeidung unter Hintenanstellung des Subsidiaritätsprinzips nur durch das stringente Instrument der "2 Meter-Regel" herbeigeführt werden könnte.
- ◇ Generell zu Lasten des einzelnen gehenden restriktiven Regelungen müssen ausnahmslos auf einer statistisch belastbaren Datenbasis gegründet sein. Diese triftig begründende Voraussetzung muss für IST-Analysen wie auch für Prognosen der Regelfall sein.

Dieser Grundsatz hat sich seit über 30 Jahren, also schon weit vor 1995, bewährt. Die damit verbundene gute fachrechtliche Praxis zeigte sich z.B. bei der Installation des (im Gegensatz zur "2 Meter-Regel" messtechnisch einhaltbaren) Tempo 100 Limits auf Landstraßen.

29 Die "2 Meter-Regel" wurde 1995 zwar einstimmig beschlossen, jedoch wurden in der Erörterung deutliche Zweifel an ihrer Sinnhaftigkeit geäußert.

- ◇ Die Regierung habe, so ein Kritiker, das Radfahren im Wald auf Wegen unter 2 m Breite generell verbieten wollen. Hierbei werde man aber einen "Speichenbruch" erleiden und das ganz einfach deswegen, weil
 - erstens Baden-Württemberg das einzige Land im Bundesgebiet sei, das eine solche Regelung vorsehe,
 - zweitens eine solche Regelung vorgesehen werde, ohne den wissenschaftlich gesicherten Beweis angetreten zu haben, dass Radler für größere Umweltschäden sorgen oder auch nur eine größere Wildstörung hervorriefen, als Wanderer und
 - drittens die Wegbreite eine unbestimmte Größe sei und die Radfahrer also immer ihren Zollstock mitnehmen müssten, ob sie noch auf einem Weg über 2 m Breite oder schon auf einem unter 2 m Breite seien. Das sei praktisch nicht umsetzbar.

Darauf bleibe nur festzustellen, dass hier Klientelpflege betrieben worden sei.⁶¹

⁵⁹ siehe LtDrs. 15/3991 v.02.9.2013 S.3 Abs.2, demnach liegt nach Auskunft der Landesregierung "eine amtliche Statistik zum Gefährdungspotenzial bzw. Unfallgeschehen (...) nicht vor."

⁶⁰ LtDrs. 11/5385, 01.02.1995, Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

⁶¹ vgl. BUCHTER, J. (GRÜNE) (1995), Redebeitrag Plenarsitzung 24.5.1995 (LtDrs. 11/5773) , zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft betr. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung -



Abb.7

Alltagsradfahrer im Wald II⁶²

IV Fazit

- 30 Die Petenten setzen auf eine verstärkte Informations- und Aufklärungspolitik für die Benutzer des Waldes. Diese muss unter Einbeziehung aller Akteure, also auch der Petenten noch deutlicher als bisher auf das im LWaldG bereits verankerte Rücksichtnahmeprinzip hinweisen.**

Sie muss Vorurteile der Benutzer des Waldes untereinander und zwischen seinen Nutzern und Benutzern abbauen bzw. von vornherein die Entstehung von solchen Vorurteilen vermeiden.

Die Vermittlung rechtlicher Zusammenhänge muss korrekt erfolgen.

Hierbei hat die direkte Ansprache Betroffener Priorität gegenüber nur mittelbar zugänglichen Quellen.

- 31 Die "2 Meter-Regel" ist insbesondere**
- a mangels Bestimmtheit aus formalen Gründen,**
 - b wegen des ohne die Regel vermeidbaren finanziellen Aufwandes aus haushaltsrechtlichen Gründen⁶³,**
 - c wegen offensichtlicher Vollzugsdefizite aus praktischen Gründen und**
 - d wegen eines unübersehbaren Missverhältnisses zum Subsidiaritätsprinzip zu verwerfen.**
- 32 Die Petenten erklären ihre Bereitschaft, noch weitergehender als bisher**
- a beim "Niederwalzen"⁶⁴ bürokratischer Bremsklötze - zuvorderst der "2 Meter-Regel" - und Entwicklung unbürokratischer effektiver Alternativen,**
 - b bei der fachlichen Unterstützung der einvernehmlichen Entwicklung gesamtkonzeptioneller lokaler und übergreifender Waldmanagements ("Radfahren und Wildbiologie", FSC, etc.),**
 - c bei der Öffnung effektiverer sport- und erholungspolitischer Wege die**

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

62 ADFC Bundesverband

63 vgl. §7 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) v. 19.10.1971, zuletzt geändert durch Art.10 G. v. 18. 12..2012 (GBl. S. 677, 684)

64 Dr. Angela Merkel (Kiel 2004)

aktive Rücksichtnahme unter den Waldbenutzern und Waldnutzern zu fördern und

- d bei der Sensibilisierung erholungssuchender - einschließlich sporttreibender - Waldbenutzer für den Organismus Wald**

aktiv unter Einsatz eines breiten Fachwissens mitzuwirken.

Die Abschaffung der "2 Meter-Regel" (a) ist ein wesentlicher Beitrag dazu, alle Akteure zur konsequenten Umsetzung insbesondere der 3 genannten Ziele (b-d) zu motivieren, so dass sie sich nicht nur formal nolens volens hierzu veranlasst sehen müssten.

Intelligente Besucherlenkungssysteme statt pauschaler Sperrungen beugen Konflikten vor und dienen Waldbenutzern wie Waldnutzern gleichermaßen.

Hierbei gehen die Petenten davon aus, dass die Motivation der Bürger zum vielfältig gestalterischen und oftmals ehrenamtlichen Engagement ein im gesamten Landtag einvernehmlich verfolgtes Ziel ist. Ebenso wird vom interfraktionellen Konsens darüber ausgegangen⁶⁵, dass dieses Engagement vor allem nicht durch abstrakte bürokratische, wenn nicht sogar unwissenschaftliche, Formalia⁶⁶ eingegrenzt werden soll.

Stuttgart am 29.5.2014

für die Petenten

gez. Tilman Kluge (verantw.)	Deutsche Initiative Mountainbike e.V. - DIMB Bundesvorstand (Ref. Umwelt)
gez. Dr. Gudrun Zuehlke	Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V. - ADFC LV Baden Württemberg (Vorsitzende)
gez. Hans Lutz	Württembergischer Radsportverband e.V. - WRSV (Präsident)
gez. Herbert Jacob	Badischer Radsportverband e.V. - BRV (Präsident)

Diese Einlassung ist fast komplett im Interesse besserer Lesbarkeit im (fast) trennungsfreien Flattersatz gehalten

⁶⁵ vor allem auch angesichts der weiter oben wiedergegebenen auf Bundesebene getroffenen grundsatzprogrammatischen Aussagen der im Landtag vertretenen Parteien zu Lasten der Bürokratie und zugunsten der Subsidiarität.

⁶⁶ hierzu gehört nicht nur die "2 Meter-Regel", hierzu gehören vielmehr auch Vorkommnisse wie z.B., dass ein Radfahrer-Vertreter von einer deutschen Universität zur Mitwirkung an einem lokalen Waldnutzungskonzept nahe einer deutschen Großstadt mit waldbaulichem Schwerpunkt eingeladen wird und dann wieder ausgeladen wird, weil der benannte Radfahrer-Vertreter (obwohl mit den lokalen Verhältnissen vertraut) zu weit weg von der betroffenen Region wohne und sicher kein Interesse an waldbaulichen Fragen habe. Letzteres zeigt, da es sich bei dem Kriterium "Wohnsitz" kaum um einen akademisch wissenschaftlichen Aspekt individueller Qualifikation handelt, wie Vorurteile entstehen. Auf die Nennung der Universität wird in dieser Einlassung verzichtet..

V Post Scriptum

Eine oft zu beobachtende Erscheinung auch außerhalb von Baden Württemberg ist die missliche Verwendung des Zeichens 250 ("Schießscheibe", Abb.8) in Feld, Wald und Flur. Auch wenn Radfahren im Rahmen des Betretungsrechtes kein Verkehr im Sinne des Straßenrechtes sein könnte, ist es z.B. auch aus verkehrspädagogischer Sicht wenig hilfreich, ggf. nach der Devise "da fährt doch jeder durch" oder (was falsch ist) "das Zeichen gilt nur für KFZ", zu agieren. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Beschilderung im Zusammenhang mit einer Fahrradrouten-Wegweisung steht. Die Variante in Abb.9 generiert wegen der ausdrücklichen Verkehrsfreigabe haftungsrechtliche Konsequenzen, dies wäre auch bei einer Zusatzbeschilderung "Radfahrer frei auf eigene Gefahr" der Fall. Zu empfehlen sind die Varianten in Abb.10 und 11⁶⁷.

Abb.8⁶⁸

Abb.9



Abb.10



Abb.11

⁶⁷ Good Practice It. BMVBS: *Leitfaden zur Koordinierung grenzüberschreitender und Baulastträger übergreifender Infrastrukturprojekte für den Radverkehr*, S.47, Dortmund 2006; zum Anlass der Beschilderung vgl. auch HESSENBAUER 26/97

⁶⁸ Abb. 8-10 siehe KLUGE, T. (DIMB e.V.), Stellungnahme (Langfassung) anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtag am 04.11.2010 zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – zu Lt.Drs. 18/2749 - <http://www.dimb.ecosport.de/Anh13.htm>

